

Planung und Leitung der Volkswirtschaft, insbesondere mit der ständig wachsenden Eigenverantwortlichkeit der Betriebe für die Planvorbereitung und -durchführung, können auch die bisherigen Vorstellungen über das Verhältnis zwischen Plan und Vertrag und damit auch die vielfach recht einseitigen Vorstellungen über die Planwidrigkeit und deren Rechtsfolgen nicht mehr aufrechterhalten werden. Beweis dafür ist die Neuregelung dieser Problematik im Vertragsgesetz vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107), wonach ein Widerspruch des Vertrags zu den Planaufgaben nicht mehr — wie dies § 16 Abs. 3 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) vorsah — zu dessen Unwirksamkeit führt, sondern die Partner verpflichtet, den Vertrag aufzuheben oder zu ändern (§ 20 VG).

Gutgläubensschutz in den Beziehungen zwischen Einzelhandel und Bürgern

Auch die Warenaustauschbeziehungen zwischen staatlichem, genossenschaftlichem und privatem Einzelhandel und den Bürgern beruhen auf den die sozialistische Warenzirkulation bestimmenden Gesetzmäßigkeiten. Dennoch weisen diese Beziehungen im Vergleich zu den Austauschbeziehungen der volkseigenen Betriebe und sozialistischen Genossenschaften gewisse Besonderheiten auf. Diese bestehen vor allem darin, daß zum Verkauf von Waren des persönlichen Bedarfs täglich unzählige, an keine Form gebundene Verträge abgeschlossen werden und für den Käufer kein Anlaß und auch keine Möglichkeit besteht, die Fragen des Eigentumsrechts und der Verfügungsbefugnis hinsichtlich der ihm angebotenen Waren zu prüfen. Bei diesen Geschäften wird von vornherein darauf vertraut, daß die gekauften Waren für den Verbrauch bestimmt sind und der Käufer auch Eigentümer der ihm übergebenen Waren wird. Der Bürger verläßt sich voll und ganz auf die ordnungsgemäße Tätigkeit des Handels. Jede andere rechtliche Würdigung würde zur Unsicherheit und zur Desorganisation des Handels sowie zu einer Störung des Vertrauensverhältnisses der Bürger zum Handel führen.

Wie die Praxis zeigt, spielen auch in dieser Sphäre die mit dem gutgläubigen Erwerb verbundenen Eigentumsrechtsprobleme so gut wie keine Rolle. Einer Bestimmung, die vorsähe, daß die in einem Einzelhandelsgeschäft gekauften Waren nicht zu Eigentum erworben werden können, wenn sie einem anderen abhanden gekommen, z. B. gestohlen sind, käme keinerlei Bedeutung zu. Diese Fälle sind so gut wie ausgeschlossen, da es nahezu undenkbar ist, daß in unseren Einzelhandelsgeschäften derartige Sachen zum Verkauf angeboten werden. Eine gewisse Berechtigung hat diese Frage lediglich noch im Bereich des Gebrauchtwarenhandels (Altwaren- und Aritiquitätenhandel). Hier kommt es ab und zu noch vor, daß eine nichtberechtigte Verfügung über fremdes Eigentum erfolgt. Auch diese Fälle sind aber äußerst selten.

Deshalb sollte künftig eine Regelung getroffen werden, die dem Käufer das Eigentumsrecht an der in einem Einzelhandelsgeschäft gekauften Ware umfassend sichert. Eine andere Regelung — kein Eigentumsrechtserwerb und demzufolge die Möglichkeit für den Handel, Herausgabe zu verlangen — würde in der Praxis auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen, da es wegen der Vielzahl der täglich abgeschlossenen Verträge nur in den seltensten Fällen möglich wäre, den „unrechtmäßigen“ Besitzer ausfindig zu machen. Oftmals ist der Käufer dem Angestellten des Handels gar nicht bekannt.

Diesem Vorschlag könnte entgegengehalten werden, daß damit der Schutz des sozialistischen Eigentums nicht mehr gewährleistet sei. Gerade dieser Gesichtspunkt wurde bei der Beantwortung der Frage, ob ein gutgläubiger Erwerb von Volkseigentum bei Gebrauchsgegen-

ständen möglich und zulässig ist, immer wieder hervorgehoben. Dazu muß zunächst bemerkt werden, daß es bei letzterem nicht um die unmittelbar zwischen dem Handel und dem Bürger abgeschlossenen Verträge geht und von der vorgeschlagenen Regelung nicht die Rechtsgeschäfte erfaßt werden sollen, bei denen Bürger untereinander volkseigene Gegenstände veräußern. Bei den Einzelhandelsgeschäften, mit denen unmittelbar volkseigene Gebrauchsgegenstände in das persönliche Eigentum der Bürger übertragen werden, hat der Erwerber den vollen Kaufpreis für die Ware bezahlt. Selbst für den seltenen Fall der rechtswidrigen Veräußerung (z. B. Verkauf von Anlagevermögen), treten für den Handel keine ökonomischen Nachteile ein. Der Schutz vor derartigen rechtswidrigen Veräußerungen hängt auch in erster Linie nicht davon ab, ob der Käufer das Eigentumsrecht an der Sache erwirbt oder nicht, sondern vor allem davon, wie es dem Handel gelingt, seine eigene Arbeit (ordnungsgemäßes Erfassen aller Warenbestände, Kontrolle über die Tätigkeit seiner Angestellten usw.) zu verbessern.

Gutgläubensschutz beim Erwerb von versteigerten Gegenständen

Ähnlich wie bei den Einzelhandelskäufen liegen die Probleme auch bei Waren, die im Wege der Versteigerung veräußert werden. Untersuchungen auf diesem Gebiet zeigen, daß die Versteigerung beweglicher Sachen eine gewisse Rolle spielt. Dabei ist die Anzahl der gerichtlichen Versteigerungen nahezu unbedeutend, da von den durch Gerichtsvollzieher gepfändeten Sachen nur etwa 0,3 bis 0,8 Prozent versteigert werden. Von den Gerichten gab es keine Hinweise, daß etwa auch dem Schuldner nicht gehörende Sachen versteigert worden seien. Dagegen werden z. B. von der staatlichen Pfandleihanstalt in Berlin etwa 8 Prozent der beliebigen Pfandgegenstände versteigert. Ob Gegenstände dabei sind, die aus strafbaren Handlungen stammen, ist nicht bekannt. Ihr Anteil kann jedoch nur minimal sein, da sie meist schon vor einer Versteigerung sichergestellt werden. Laut Statistik kommt auf etwa 10 000 Pfandgegenstände ein Straffall, der von den Mitarbeitern der Anstalt nicht entdeckt worden ist.

Unabhängig davon, ob die Pfandleihanstalten in absehbarer Zeit aufgelöst werden oder nicht⁸, sollte geprüft werden, ob das sog. Lösungsrecht in der bisherigen Form beibehalten werden muß. Danach sind die Anstalten nicht verpflichtet, die von ihnen angenommenen Pfandgegenstände herauszugeben, bevor nicht ihre Forderung vollständig beglichen ist. Diese in den Satzungen der Pfandleihanstalten enthaltene Regelung führt u. a. zu der rechtlichen Konsequenz, daß auch ein aus einer strafbaren Handlung stammender verpfändeter Gegenstand vom rechtmäßigen Eigentümer nur gegen die Begleichung der Leihsumme zurückgefordert werden kann. Diese Regelung widerspricht u. E. dem in § 985 BGB fixierten Herausgabeanspruch. Deshalb sollte überprüft werden, ob nicht in diesen Fällen der Anstalt nur Ansprüche gegenüber dem Entleiher zustehen sollten und ein eventuelles Risiko von ihr zu tragen ist.

Für den Erwerb von Gegenständen aus einem Versteigerungsverfahren sollten, künftig im Prinzip die gleichen Gesichtspunkte gelten wie für den Erwerb von Waren beim Einzelhandel. Der Erwerber sollte selbst dann Eigentümer der versteigerten Gegenstände werden, wenn ausnahmsweise abhanden gekommene Gegenstände angeboten werden. Auch hier handelt es sich nicht um den Schutz des guten Glaubens des Erwerbers hinsichtlich des Eigentumsrechts des Veräußerers; der

⁸ Vgl. Göhring/Beinarowitz „Für die Beseitigung der staatlichen Pfandbeleihung“, NJ 1965 S. 116 f.